

## Asylkrise und öffentlicher Dienst

# dbb schlägt Alarm für das Personal

Beschäftigte und ehrenamtliche Helfer an der Belastungsgrenze

Auf Landesebene und besonders in den Kommunen in Rheinland-Pfalz geht wegen des gegenwärtig starken, immer weiter zunehmenden Zustroms von Asylbewerberinnen und -bewerbern bald gar nichts mehr.

Die Aufnahmeeinrichtungen und die weitere Flüchtlingsverwaltung sind unterbesetzt. Das dort tätige Personal sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer arbeiten angesichts ihres riesigen Aufgabenberges engagiert und mit Herzblut, aber inzwischen bis zur Erschöpfung an der absoluten Belastungsgrenze.

### > Lilli Lenz: Mindestens 1.000 Beschäftigte mehr müssen her

dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz: „Es kann nicht sein, dass die Kolleginnen und Kollegen in dieser Lage alleingelassen werden. Ärgerlich ist, dass trotz stetig steigender Asylbewerberzahlen nicht früh genug Vorkehrungen für das Auffangen eines stärkeren Zustroms getroffen wurden. Mehr qualifiziertes Personal ist nun auf die Schnelle nicht zu haben. Daher fordern wir einen ‚Bürokratie-TÜV‘, also einen Abbau überflüssiger Regelungen, sowie die Beschleunigung von Abläufen und Verfahren. Die

eingesparten Mittel müssen dann zweckgebunden für zusätzliches Personal eingesetzt werden. In Rheinland-Pfalz fehlen aus unserer Sicht bereits aktuell rund 1.000 Beschäftigte in den Erstaufnahmeeinrichtungen, den Sozialämtern, den Ausländerbehörden, den Gesundheitsämtern, im Bildungsbereich und bei der Polizei.“

Eine funktionsfähige schnelle Abwicklung von Mensch zu Mensch in geordneten, verlässlichen Bahnen zur Registrierung, Unterbringung und Integration habe oberste Priorität, so die dbb Landesvorsitzende weiter.

Für den dbb rheinland-pfalz sind Berufe, in denen sich die Beschäftigten um Menschen kümmern, chronisch unterbesetzt und unterbezahlt. 165 Millionen Euro Landeshaushaltsmittel und – aus Sicht der Landesregierung nachbesserungsbedürftige – 150 Millionen Euro vom Bund, das waren die Summen, die bei der Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2016 Mitte September 2015 vom Ministerrat genannt wurden zum Einsatz bei der Bewältigung der Asylbewerberwelle. Aus dbb Sicht ist es sehr zweifelhaft, ob selbst diese Mittel ausreichen.

Lilli Lenz: „Es liegt eine gesellschaftliche Ausnahmesituati-

on vor. Rheinland-Pfalz nimmt nach dem Königsteiner Schlüssel knapp fünf Prozent der nach Deutschland kommenden Asylbewerber auf. 2015 könnten da laut Medienberichten 40.000 Personen zusammenkommen, Tendenz schnell steigend. Damit würde sich die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr weit mehr als verdreifachen. Die Politik muss sich angesichts dessen darüber klar werden, ob ein Aussetzen der sogenannten ‚Schuldenbremse‘ in Betracht kommt. Verhindert werden muss jedenfalls, dass das am Ende der Verteilungskette stehende Personal den sprichwörtlichen ‚Schwarzen Peter‘ zugeschoben bekommt.“

### > Resolution des dbb Bundesvorstandes

„Menschen in Not – eine Herausforderung für Deutschland und Europa“ – mit diesem Titel hat der Bundesvorstand seine am 15. September 2015 in Berlin einstimmig beschlossene Resolution zum gegenwärtig starken Zustrom Asylsuchender überschrieben.

Darin fordert der dbb besonders für die Bundesländer und vor allem für die Kommunen zusätzliche Unterstützung, damit sie



> dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz

ihre Aufgaben erfüllen können.

Dafür stehen auf der Forderungsliste des dbb: mehr Geld, mehr Personal, angemessen flexibilisierte Qualifikation und ein engeres Zusammenwirken mit den Partnern in Europa.

Weiter bietet der dbb Bund mit Blick auf die geforderte Vereinfachung von Verfahrensabläufen und Überprüfung tradierter Standards seine Mitarbeit an. Den gesamten Text der Resolution können Sie im Internet unter [www.dbb.de](http://www.dbb.de) nachlesen. ■

## Besoldung und Versorgung

# „Was ist eigentlich mit den ‚5 x 1 %‘-Musterverfahren?“

LBVAnpG 2015/2016 löst Sachstandsfragen aus

Nachdem das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 nun verkündet und damit die „5 x 1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung im Landes- sowie Kommunaldienst auch formal gekippt ist (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2015 vom 21. August 2015, Seite 201), stellten einige Leser die Frage nach dem Sachstand der gegen „5 x 1 %“ mit Unterstützung durch den dbb geführten Musterprozesse vor rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten.

Die Verfahren ruhen weiterhin.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zur Richteralimentation (Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 1/14 und andere) einen großen Stein in den Besoldungsrechtsteich geworfen mit der neu entwickelten Drei-Stufen-Prüfung – wonach die R3-Besoldung in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2012 nicht verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Es sind in Karlsruhe aber noch Verfahren anhängig zu A-Besoldungsordnungen in den Bundesländern.

Deshalb haben sich alle Prozessbeteiligten in den Musterver-

fahren darauf geeinigt, auch den Ausgang dieser Karlsruher Verfahren (unter anderem 2 BvL 19/09 und 2 BvL 20/09; Fälle aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Niedersachsen) zunächst abzuwarten.

Es wird mit einem baldigen Erörterungstermin vor dem Bundesverfassungsgericht gerechnet und einer Entscheidung vielleicht noch in diesem Jahr.

Sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene hatte der dbb rheinland-pfalz eine „Vorverfahrensfreiheit“ abgestimmt.

Demnach bedurfte es einer Widerspruchseinlegung/einer Antragstellung gegen „5 x 1 %“ NICHT mehr, denn alle Betroffenen sollen automatisch an den Folgen der gleichzeitig angelaufenen Mustergerichtsverfahren teilhaben. Heißt: Die Fälle aller Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf der Basis des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung sind offen, egal ob sie seit 2012 einen Antrag/Widerspruch an die zuständige Besoldungsstelle lanciert haben oder nicht. ■

## Verbot altersdiskriminierender Besoldung

# Entscheidung im ersten dbb Musterfall

Verwaltungsgericht weist Klage wegen Antragsverfristung und mangels Schadens zurück

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz hat auf einen Beratungstermin am 4. September 2015 die mit Unterstützung durch den dbb rheinland-pfalz von einem Polizeibeamten eingereichte Klage auf angemessene Entschädigung für seinerzeit diskriminierende Besoldung zurückgewiesen (Az.: 5 K 414/15.KO).

Damit liegt eine erste erstinstanzliche Entscheidung vor.

Der dbb Landesbund prüft nun zusammen mit dem zur Rechtsschutzgewährung eingeschal-

teten dbb Dienstleistungszentrum das weitere prozessuale Vorgehen.

Mit der Landesregierung – vergleiche „durchblick“ 9/2015, Seite 6 – war zuvor Einvernehmen darüber erreicht worden, dass der Ausgang der landesspezifischen Verfahren zunächst abgewartet werden sollte, bevor über die circa 11 000 beim Land angestregten Vorverfahren zur Altersdiskriminierung durch Altersstufen in der Besoldung (bis zur Einführung von Erfahrungsstufen Mitte 2013) entschieden wird.

### > Zum Fall

Der Musterkläger ist Polizeibeamter im Landesdienst und 45 Jahre alt. Sein Besoldungsdienstalter wurde auf Januar 1991 festgesetzt. Seit 2008 erhielt er bis zur Umstellung des Landesbesoldungsrechts auf Erfahrungsstufen Besoldung, die nicht dem Tabellenwert der Endstufe seiner Besoldungsgruppe entsprach.

Er wehrte sich 2011 gegen die besoldungsrechtliche Erstinstufung nach dem Lebensalter.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen EuGH- und Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung machte er einen Anspruch auf 100 Euro pro Monat für die Zeit von Januar 2008 bis September 2011 (Datum des Urteils „Hennings/Mai“ des EuGH; C-297/10: 8. September 2011) und von 200 Euro monatlich für die Zeit von Oktober 2011 bis Juni 2013 (Umstellung des Landesbesoldungsrechts auf Erfahrungsstufen) geltend, zunächst mit Schreiben vom 30. Dezember 2011.

Die Koblenzer Richter haben diesen Anspruch abgelehnt.

Dem Kläger stehe weder ein Anspruch zu aufgrund des von der Kammer auch für Rheinland-Pfalz als maßgeblich erachteten § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) noch – mangels Schadens – aufgrund des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs.

Das Gericht setzt sich nicht mit den materiellen Voraussetzungen des § 15 AGG auseinander, der grundsätzlich einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch (Abs. 2) und einen verschuldensabhängigen Schadenersatzanspruch (Abs. 1) verbrieft, denn: Beide Ansprüche müssen in der zweiwöchigen Frist gemäß § 15 Abs. 4 AGG geltend gemacht werden und das sei nicht geschehen.

Die Frist beginne mit dem Zeitpunkt, in dem der Kläger von der gerügten Benachteiligung Kenntnis erlangt hat. Infolge der Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung (Urteil vom 24. Oktober 2014, 2 C 3.13) geht die Kammer davon aus, dass die Frist am 8. September 2011 mit der objektiven Klärung der Rechtslage durch den EuGH (Urteil „Hennings/Mai“) startete und nach zwei Monaten am 8. November 2011 endete.

Das Antragsschreiben des Klägers datiere aber vom 30. Dezember 2011 und sei somit zu spät eingereicht worden.

Weiterhin hält die Kammer die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs für nicht gegeben. Der Anspruch setzt voraus, dass die EU-Norm, gegen die verstoßen worden ist, die Verleihung von Rechten an die Geschädigten bezweckt, dass der Verstoß gegen die Norm hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen Verstoß und dem Geschädigten entstandenem Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht.

Für den Zeitraum bis zum 8. September 2011 (EuGH-Urteil „Hennings/Mai“) lehnt das Gericht einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen Unionsrecht ab.

Für die Zeit ab September 2011 bis zur Einführung der besoldungsrechtlichen Erfahrungsstufen im Juli 2013 fehle es, so die Koblenzer Richter, an einem Schaden beim Kläger. Denn in diesem Zeitraum wäre es auch unter Geltung eines diskriminierungsfreien Bezugsystems mit Erfahrungsstufen in der Besoldungsordnung nicht zu einem Stufenaufstieg für den Kläger gekommen.

Das Gericht geht nicht darauf ein, dass in Rheinland-Pfalz die Umstellung auf Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen zum Juli 2013 und damit fast zwei Jahre nach Feststellung einer besoldungsrechtlichen Diskriminierung durch Altersstufen erfolgte.

Eine Berufung wurde nicht zugelassen.

Der dbb Landesbund prüft eine diesbezügliche Beschwerde/ ein weiteres rechtliches Vorgehen. Der Ausgang der weiteren Musterverfahren wird abgewartet.

Betroffene aus dem kommunalen Sektor, die in ihrem Antragsverfahren einen rechtsmittelfähigen ablehnenden Bescheid erhalten, müssten eigenständig klagen und sollten versuchen, den Prozess mit Blick auf die erwähnten Musterverfahren beim Verwaltungsgericht ruhend zu stellen. Die Aktenzeichen der Musterverfahren lauten 4 K 897/12.MZ, 4 K 898/12.MZ, 6 K 616/12.KO.

Für Antragsteller/Widerspruchsführer aus dem Landesdienst, deren Verfahren beim Landesamt für Finanzen ruht, gilt weiterhin: abwarten. ■



**NEU FÜR DBB-MITGLIEDER**  
Verkehrs-Rechtsschutz  
bei der HUK-COBURG

## Autoversicherung mit dbb-Bonus

Kündigungsstichtag 30.11.

**Mit der HUK-COBURG fahren dbb-Mitglieder gut und günstig:**

### Niedrige Beiträge sichern

Im Tarif Kasko SELECT sparen Sie gegenüber der normalen Kasko 20 % Beitrag ein.

### 25-Euro-Bonus mitnehmen

dbb-Mitglieder, die als Neukunde mit ihrer Autohaftpflichtversicherung zu uns wechseln, erhalten einmalig 25 Euro dbb-Bonus.

### Verkehrs-Rechtsschutz

Der Verkehrs-Rechtsschutz ist die optimale Ergänzung zur HUK-COBURG Autoversicherung.

### Gleich Angebot abholen

Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder auf [www.HUK.de](http://www.HUK.de). Oder rufen Sie uns an: 0800 2 153153 – kostenlos aus deutschen Telefonnetzen.

### Kündigungsstichtag 30.11.: Jetzt wechseln!

Holen Sie gleich Ihr Angebot ab!

Wir beraten Sie gerne persönlich. Und wenn wir Sie überzeugen konnten, dann wechseln Sie zur ausgezeichneten HUK-COBURG.

In eigener Sache

# Podiumsdiskussion am 1. Oktober 2015 in Mainz

„Öffentlicher Dienst – Das Ende der Willkür im Besoldungsrecht?“

Die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz hatte alle Funktionsträgerinnen und -träger, interessierte Einzelmitglieder, diskussionsbereite Betroffene sowie Ehrengäste aus Politik und Verwaltung eingeladen zur Podiumsdiskussion über die Folgen aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Richteralimentation vom Mai 2015.

Die Veranstaltung fand am Nachmittag des 1. Oktober 2015 in Mainz, Hilton Hotel Rheinufer, statt.

Da der Termin im Verhältnis zum Redaktionsschluss für diese „durchblick“-Ausgabe ungünstig lag, verschiebt sich die detaillierte Berichterstattung vom Diskussionsnachmittag leider auf die nächste Nummer der Mitgliederzeitschrift. Landesleitung und Redaktion bitten dafür um Verständnis. Da der „durchblick“ im Baukastensystem des dbb verlags, verbunden mit anderen Mitgliederzeitschriften erscheint – zumeist als Einleger im dbb magazin – ist der Landesbund bei der Zeitungsproduktion an die zentralen Fristen gebunden.

## > **Detaillierter Bericht im nächsten Heft**

Dennoch gab es rund um die Veranstaltungsvorbereitung schon weitere Informationen.

Für die „Politikerbank“ auf dem Podium konnten folgende Persönlichkeiten mit beamtenrechtlicher Expertise gewonnen werden:

SPD: Thomas Wansch (Sembach) MdL, Diplom-Verwaltungswirt (FH) und Oberamtsrat a. D., Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz sowie haushaltspolitischer Fraktionssprecher;

CDU: Bernhard Henter (Konz) MdL, Mitglied im Ausschuss für Inneres, Sport und Infrastruktur und Vorsitzender der Enquete-Kommission Kommunale Finanzen des Landtages Rheinland-Pfalz sowie beamtenpolitischer Fraktionssprecher;

Bündnis 90/Die Grünen: Wolfgang Schlagwein (Bad Neuenahr-Ahrweiler) MdL, stellvertretendes Mitglied im Innen- sowie im Haushaltsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz, Sprecher für Wirtschaft, Verwal-

tung, Kommunal Finanzen, Konversion, Bauen und Wohnen;

FDP: Landesvorsitzender Dr. Volker Wissing (Landau), Richter am Landgericht a. D., bis 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages, dort auch Vorsitzender des Finanzausschusses, FDP-Präsidiumsmitglied, Generalsekretär des Senate of Economy International.

Ergänzt wurde das Tableau unter der Moderation von Dr. Ralf Joas – Redakteur der „Rheinpfalz“-Zentralredaktion/stellvertretende Leitung Ressort Politik – durch Hans-Ulrich Benra, stellvertretender dbb Bundesvorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik, sowie Lilli Lenz, dbb Landesvorsitzende.

Der dbb Landesleitung ging es darum, ausgehend vom Impulsreferat von Andreas Becker, Geschäftsbereichsleiter Besoldung und Versorgung der dbb Bundesgeschäftsstelle, die im Mai vom Bundesverfassungsgericht verkündete Entscheidung zur Richteralimentation zu bewerten.

dbb Landeschefin Lilli Lenz: „Wir wollen uns unsere eigene Meinung bilden und mit dieser

Veranstaltung eine solide Diskussionsgrundlage schaffen.“

Denn erstens stehen noch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsordnung A aus. Zweitens ist die Drei-Stufen-Prüfung, die die Karlsruher Richter für die Besoldungsordnungen R entwickelt haben, wahrscheinlich auf die A-Besoldung übertragbar. Daraus lassen sich – drittens – direkt Schlüsse für die zukünftigen Bezahlungsbedingungen im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz ziehen

Trotz oder gerade wegen der Abkehr der rot-grünen Landesregierung von der „5 x 1%“-Deckelung bei Besoldung und Versorgung im Landes- und Kommunaldienst 2012 bis (ursprünglich geplant) 2016 pünktlich vor Beginn des Landtagswahlkampfes ließ sich eine spannende Talkrunde erwarten. Deren Beiträge mussten zwischen den Punkten „Das Bundesverfassungsgerichtsurteil ist ein besoldungsrechtlicher Meilenstein zugunsten der Beamten“ und „Das Urteil ändert an der Misere gar nichts“ pendeln.

Einige Denkanstöße dazu finden sich im folgenden Artikel. ■

# BVerfG-Urteil zur Richterbesoldung

## Fesseln oder Freiheiten für den Besoldungsgesetzgeber?

### Eine Einschätzung

Mit seinem Urteil zur Richteralimentation in Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 2015 (Az.: 2 BvL 1/14 und andere) hat das Bundesverfassungsgericht eine Drei-Stufen-Prüfung etabliert, der sich letztlich wohl alle Besoldungsgesetzgeber stellen müssen, wenn es um die Frage geht, ob ihre Festlegungen zur Besoldungs-(nicht)anpassung verfassungsmäßig sind (vergleiche „durchblick“ 6/2015, Seite 1).

#### ► Drei-Stufen-Prüfung

Auf der ersten Prüfungsstufe wird geschaut, ob die Besoldung deutlich hinter mindestens drei von fünf volkswirtschaftlichen Parametern zurückbleibt (darunter: Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex).

Ist das der Fall, wird auf der zweiten Stufe in einer Gesamtabwägung geprüft, ob die als niedrig erkannte Besoldung wirklich eine Unteralimentation darstellt. Das geschieht zum Beispiel durch Einbeziehung des gesellschaftlichen Ansehens des Amtes, der dafür nötigen Ausbildung, der Nachwuchssituation, der Beihilfe- und Versorgungsniveaus sowie der durchschnittlichen Bruttoverdienste vergleichbarer Beschäftigter in der Privatwirtschaft.

Stellt sich demnach eine Unteralimentation heraus, wird auf der dritten Prüfungsstufe geschaut, ob dafür eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung vorliegt.

Gemessen an dem Drei-Stufen-System genügte laut Bun-

desverfassungsgericht das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2012 den verfassungsrechtlichen Anforderungen, denn schon auf der ersten Prüfungsstufe ergaben sich keine Anzeichen für eine Unteralimentation.

#### ► Was heißt das?

Der dbb rheinland-pfalz bewertet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich positiv als Stärkung des beamtenrechtlichen Alimentsprinzips.

Gut ist die Schaffung eines objektiven Koordinatensystems zur besoldungsrechtlichen Beurteilung der Amtsangemessenheit. Ein argumentatives Fischen im Trüben auf der Basis mehr oder weniger belastbarer Daten gehört der Vergangenheit an.

Angeht es nun zu etablierenden Prüfungsmaßstäben scheint es so zu sein, dass derjenige Besoldungsgesetzgeber rechtlich gesehen am sichersten fährt, der die Anpassung der Besoldung möglichst eng an die Tarifentwicklung des öffentlichen Landesdienstes anlehnt. Damit vermeidet er nämlich im Zweifel umfangreiche Datenerhebungen und Begründungen, die ihn im Falle einer völlig losgelösten Anpassungsstrategie einträfen. Wie die Tarifparteien auch muss er zukünftig neben der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst auch die Entwicklung des Nettolohn- und des Verbraucherpreisindex genau im Blick behalten.

Damit kommt der Karlsruher Richterspruch quasi einer Indexbindung der Besoldungsanpassung gleich – eine bisher unerreichte Koppelung.

Es wird also schwerer für den Besoldungsgesetzgeber sein, seine Augen vor der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bei der Festlegung von Besoldungsanpassungen zu verschließen. „5 x 1 %“-Regelungen sind damit aller Voraussicht nach zukünftig alles andere als wahrscheinlich.

#### ► Aber ...

Allerdings bedeutet die geschilderte Indexanknüpfung auch, dass eine alimentationsrechtliche Teilhabe an einer theoretisch negativen Indexentwicklung nicht ausgeschlossen ist.

Überhaupt bleibt es dabei, dass im Rahmen der Prüfung insbesondere auf der zweiten und dritten Stufe weiterhin beträchtliche Auslegungsmöglichkeiten gegeben sind.

Für den zur stärkeren Sorgfalt aufgerufenen Besoldungsgesetzgeber bietet das auch die Möglichkeit, fundiert besoldungsrechtliche Einschnitte zu begründen.

Nullrunden schließt das Bundesverfassungsgericht beispielsweise nicht aus.

Sie würden als Extremfall auf Stufe 1 des Prüfungsschemas als zu niedrige Besoldungsanpassung qualifiziert. Auf der zweiten Stufe, spätestens aber auf der Rechtfertigungsstufe, könnte es aber trotzdem

grünes Licht geben, wenn etwa – wie so oft – keine geeignete vergleichbare Berufsgruppe in der Privatwirtschaft aufgetan werden kann oder schließlich das umfassende Totschlagargument „Schuldenbremse“ aufgefahren wird.

Hier wird sich zeigen müssen, ob die Rechtsprechung stereotype Vergleichsgruppen etabliert und bei der Linie bleibt, dass Haushaltskonsolidierung allein keine ausreichende Begründung für Besoldungseinschnitte darstellt. ■



## Korruptionsbekämpfung

# Institution Vertrauensanwalt

Zugesichert: Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Rechtsanwalt Justizrat Rolf S. Weis aus Speyer ist Vertrauensanwalt der Landesregierung.

Der Vertrauensanwalt ist eine wichtige Einrichtung im Kampf gegen Missstände und kriminelle Machenschaften an der Schnittstelle zwischen Staat und Wirtschaft. Er ist ein bewusst außerhalb der Verwaltung angesiedelter Ansprechpartner für Behördenmitarbeiter und Geschäftspartner des Landes. Der Vertrauensanwalt hat die Aufgabe, von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landes-

verwaltung vertraulich Mitteilungen entgegenzunehmen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Dabei steht der Vertrauensanwalt gerade auch den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der unmittelbaren Landesverwaltung sowie den Landesbetrieben zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt, der auf Wunsch absolute Verschwiegenheit zusichern kann, schafft eine besondere Vertraulichkeit. Informanten kön-

nen damit ihre aufklärenden Hinweise unter dem Mantel der Anonymität und ohne Furcht um persönliche Nachteile geben.

Der Vertrauensanwalt ist zu uneingeschränkter Diskretion und zum Schutz der Identität eines Informanten verpflichtet, selbst Staatsanwaltschaft oder Polizei dürfen keine Informationsquellen bei ihm ermitteln.

Der 65-jährige Rechtsanwalt Justizrat Rolf S. Weis ist seit 1976 als Rechtsanwalt tätig und in vielen Bereichen ehrenamtlich aktiv. Von 1974 bis

2004 war er Ratsmitglied der Stadt Speyer und dort in verschiedenen Ausschüssen und Aufsichtsgremien tätig. Er ist zudem Mitglied im Richterwahlausschuss des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu erreichen ist der seit November 2014 als Vertrauensanwalt tätige Rolf S. Weis schriftlich oder persönlich wie folgt:

Rechtsanwalt Justizrat Rolf S. Weis  
St.-Guido-Stifts-Platz  
467346 Speyer  
E-Mail: [service\(at\)weis-christmann.de](mailto:service(at)weis-christmann.de), Internet: [www.weis-christmann.de/kontakt.htm](http://www.weis-christmann.de/kontakt.htm) ■

## Bezirksverband Rheinhessen

# SCA-Hygienepapierwerk besichtigt

Ausflug nach Mainz-Kostheim

(bv) Zu einer Besichtigung der SCA in Mainz-Kostheim hatte der dbb Bezirksverband Rheinhessen eingeladen. Werksleiter Jan Wohlbold begrüßte die Teilnehmer und gab einen Überblick über das internationale Unternehmen SCA – Svenska Cellulosa Aktiebolaget –, dessen Zentrale in Schweden beheimatet ist.

Zwei Fachleute führten durch das Werk und erläuterten anschaulich alle Abläufe. In Mainz-Kostheim stellen 500 SCA-Beschäftigte jährlich etwa 152 000 Tonnen Hygienepapier her. Damit ist das Werk zweitgrößter Standort der SCA in Deutschland. Hier werden falt-

handtücher, Rollenhandtücher und Putzrollen beispielsweise für den Einsatz in Krankenhäusern, Arztpraxen, Werkstätten, Restaurants oder Hotels produziert. Die Erzeugnisse werden überwiegend unter der Marke Tork vertrieben.

Das Werk wurde 1885 unter dem Namen „Kostheimer Cellulosefabrik“ gegründet und stellte in seiner Anfangszeit vor allem Seidenpapier, Papierbeutel und Einschlagpapier her. Die Produktion von Papierhandtüchern begann 1955 mit der Marke APURA.

Bezirksvorsitzender Bardo Kraus dankte Frau Paula Kau-



> Die Besuchergruppe des dbb Bezirksverbandes Rheinhessen nach dem Werksrundgang.

bisch für die Organisation des informativen Werksrundgangs, der aufschlussreiche Einblicke

in ein Unternehmen gegeben hat, das zu den Traditionsbetrieben der Region zählt. ■

Bezirksverband Koblenz

# Der dbb stößt an die Grenzen des Römischen Imperiums

Hauptvorstandssitzung im Limeskastell Pohl

(bv) Am 10. September 2015 traf sich der dbb Bezirksverband Koblenz zu einer Hauptvorstandssitzung in der Ortsgemeinde Pohl im Rhein-Lahn-Kreis, bekannt geworden durch den im Jahre 2011 fertiggestellten authentischen Nachbau des römischen Kleinkastells, mit wenigem Abstand von dem im 1. Jahrhundert n. Chr. errichteten Original.

Zunächst wurden aktuelle Themen aus dem Bezirksverband behandelt. Das besondere Augenmerk richtete sich dabei auf die bevorstehenden Landtagswahlen im März 2016. Hierzu soll eine weitere berufspolitische Diskussionsrunde vorbereitet werden.

ge Besoldungsanpassung endlich in Gang gesetzt hat, so bleibt in Zukunft dennoch nur die vage Hoffnung, dass damit der Verfassungsauftrag nachhaltig umgesetzt wird, die Staatsdiener an der wirtschaftlichen Entwicklung reell teilhaben zu lassen. Das gebetsmühlenartig verbreitete Lob über die gute Arbeit des öffentlichen Dienstes darf daher nicht zu der verinnerlichten Haltung der politischen Entscheider führen, dass die gerechte Bezahlung eine Last sei. Sie ist eine Verpflichtung!

> **Kastellbesichtigung**

Nach der Sitzung führte der Limes-Cicerone Arno Pünger sehr sachkundig durch das Li-



> Cicerone und einige dbb Zeitreisende im Kastell-Innenhof.

meschen Limes auf der Strecke zwischen Lahn und Aar und ist ein Holz-Erde-Denkmal. Es sicherte einen wichtigen Limesdurchgang an einem Ort, wo zwei wichtige Überlandwege zusammentrafen. Der eine kam von Braubach am Rhein

quartiers und ein detailgetreues Modell (von 1849) der bei Marienfels freigelegten Reste eines Kastellbads.

Vom Turm mit seiner riesigen Signalfackel konnten wir einen beeindruckenden Panoramablick über Hunsrück, Westerwald und Taunus schweifen lassen.

Das Limeskastell wurde von den Pohler Bürgern von 2009 bis 2011 nachgebaut und wird von diesen auch betreut. In zahlreichen ehrenamtlichen Stunden werden regelmäßig Wartungsarbeiten durchgeführt oder die Gastronomie im Kastell betrieben. Das Projekt „Limeskastell Pohl“ wird überwiegend durch Spenden finanziert und ist nach Aussage Püngers schuldenfrei. Es bedarf aber weiterer Anstrengungen, das historische Kleinkastell auch zukünftig zu betreiben.

Der Bezirksvorsitzende H.-D. Gattung bedankte sich nach eineinhalb Stunden bei Cicerone Pünger für die sehr informative Führung und wünschte diesem historischen Denkmal weiterhin eine gute Zukunft. ■



> Das Limeskastell vom Signalturm aus gesehen.

Der stellvertretende dbb Landesvorsitzende Jürgen Kettner verband seine Ausführungen zum Geschehen im Landesverband mit der Bitte an die Anwesenden, an der am 1. Oktober 2015 im Hilton Hotel in Mainz stattfindende Diskussionsveranstaltung teilzunehmen. Auch wenn die derzeitige Regierung die längst überfälli-

meskastell. Folgende Details blieben haften:

Die Ortsgemeinde Pohl leitet ihren Namen vom Wort „Pfahl“ ab, welches in „Pfahlgraben“ enthalten ist und eine frühere Bezeichnung für den „Limes“ war.

Das Kleinkastell Pohl befindet sich im Zuge des Obergermani-

über Dachsenhausen und Marienfels nach Pohl. Der andere führte von der Lahn bei Nassau über die heutigen Ortsgemeinden Singhofen, Pohl und Holzhausen bis an die Mainmündung bei Mainz-Kastel.

Zu besichtigen waren unter anderem der Rekonstruktionsversuch eines Mannschafts-

**durchblick vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“** ISSN 0946-7483

Herausgeber: dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz. Telefon: 06131.611356.

Verlag: dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.

Redaktion: Malte Hestermann. Telefon: 06131.611356. Telefax: 06131.679995. Fotos: MEV. Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0, Telefax: 02102.74023-99, E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.74023-715. Anzeigendisposition: Britta Urbanski, Telefon: 02102.74023-712, Anzeigentarif Nr. 23, gültig ab 1.10.2014.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

## Kreisverband Westerwald

# Einladung zur Hauptversammlung

am 16. November 2015 in Westerburg

(kv) Am Montag, dem 16. November 2015, veranstaltet der dbb Kreisverband Westerwald satzungsgemäß seine alle fünf Jahre stattfindende Hauptversammlung.

Die Vorsitzenden und Vertrauensleute der dbb Mitgliedsgewerkschaften sowie deren Delegierte im Kreisgebiet sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Die Versammlung findet statt **am 16. November 2015 ab 17 Uhr** im Hotel „Zum Adler“, Bahnhofstraße 13 in Westerburg (Telefon 02663.4054).

Im Rahmen der Hauptversammlung werden auch aktuelle berufspolitische Themen des dbb rheinland-pfalz beleuchtet, die Teilnahme eines Landesleitungsmitglieds ist angefragt.

Folgende Tagesordnung ist laut der Kreisvorsitzenden Monika Petroschka vorgesehen:

1. Geschäfts- und Kassenbericht des Kreisverbandes
2. Wahl einer Wahlleiterin/ eines Wahlleiters
3. Wahl des Kreisvorstandes
4. Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des dbb Bezirksverbandes Koblenz
5. Anträge (bitte einreichen bis 26. Oktober 2015)

6. Anregungen und Wünsche – Was machen wir im Kreisverband 2016?
7. Aktuelle berufspolitische Themen
8. Verschiedenes

Um Anmeldung wird gebeten per E-Mail an:

dbb-westerwald@gmx.de

Auch eventuelle Anträge können an diese Adresse eingereicht werden. ■

## VG Koblenz

# Grenzen der Unfallfürsorge

Kein Anspruch auf Übernahme von Grunderwerbskosten nach Dienstunfall

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage eines ehemaligen Polizeibeamten auf Übernahme der Kosten für den Ankauf eines Baugrundstücks zur Errichtung eines barrierefreien Neubaus durch Gerichtsbescheid vom 19. August 2015 (Az.: 5 K 313/15.KO) abgewiesen.

Im Jahr 1987 wurde der Kläger im Dienst durch mehrere Schüsse schwer verletzt. Das Ereignis wurde als Dienstunfall anerkannt. Der Grad der beim Kläger vorliegenden Behinderung beträgt 100 Prozent.

Da die von ihm angemietete Wohnung nicht barrierefrei ist, beantragte er beim beklagten Land die Übernahme der Kosten für den Ankauf eines Baugrundstücks, auf das er einen barrierefreien Neubau bauen lassen wollte. Die Grunderwerbskosten müssten ihm aus Mitteln der Unfallfürsorge erstattet werden. Er sei dringend auf den barrierefreien Wohnraum angewiesen. Dies lehnte das Land ab, weil eine Erstattung durch das Land auf die dienstunfallbedingten Mehrkosten beschränkt sei. Der

Erwerb eines Grundstücks werde davon nicht erfasst.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der aus den einschlägigen Bestimmungen folgende Leistungsumfang für den dienstunfallverletzten Beamten sei, so die Koblenzer Richter, nicht grenzenlos. Zwar verfolge die Unfallfürsorge des Dienstherrn das Ziel, einen Dienstunfallschaden entweder zu beheben oder durch Geldausgleich zu kompensieren. Auszugleichen seien allerdings nur die typischen, durch die unfallbedingte Behinderung

verursachten Mehraufwendungen. Was der Kläger hingegen mit der Kostenübernahme für den Grundstückskauf verlange, sei ein Beitrag des Dienstherrn zur Vermögensbildung. Das sei aber nicht Sache der auf einen Unfallausgleich gerichteten Unfallfürsorge. Zu berücksichtigen sei auch, dass dem Kläger andere Möglichkeiten offenstünden, wie zum Beispiel die Anmietung einer barrierefreien Wohnung oder ein Rückgriff auf den vom Mietgesetzgeber grundsätzlich verbürgten Anspruch auf Barrierefreiheit (§ 554 a BGB). ■